

# Kreis Warburg

S. 79

1390 April 15 [XVII. Kal. Maii], Rom bei St. Peter.

[208

Papst Bonifaz (IX.) schildert auf Vorstellung des Bernhard Vogt (Advocati) sonst Wulo genannt, Pfarrers von S. Johannes Baptista, sowie der Bürgermeister, Räte und Gemeinheit der Neustadt Warburg, wie die Stadt oft dem Interdikt verfallt, lediglich weil Excommunicirte oder Interdicirte sich vorübergehend dort aufhalten. Ja, die von päpstlicher oder bischöflicher Auctorität beauftragten Richter ließen, kraft provinzieller Constitutionen, oft sogar nach Abzug der censurirten Personen noch Tage und bisweilen Wochen lang den Gottesdienst verbieten, ohne daß Stadtbehörden oder Gemeinde eine Schuld treffe. Dadurch gäbe es zwischen diesen und dem Pfarrer oft Streit und Gehässigkeiten, auch allerhand Seelengefahr; der Pfarrer und die Stadtbehörden hätten also gebeten, darin vorzusorgen. In künftigen Fällen soll bei Fernhaltung censurirter Personen der Gottesdienst gestattet sein, vorausgesetzt daß die Stadt nicht selbst ausdrücklich mit dem Interdicte belegt ist (58).

Orig. mit Bleibulle an roter und gelber Seidenschnur.

In plica: M. de [Ch]erubinis. — Tho. de Johannis.

Sub plica: Kameralvermerke.

Abschrift in Hoppes Repert. III. 9. und eine Abschrift 17. Jahrhds. im Neustädter Pfarrarchiv.